

Artikel I

Die Satzung der Betriebskrankenkasse der SIEMAG vom 01.01.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I § 12 Abs. VII wird wie folgt neu gefasst:


- VII Persönliche elektronische Gesundheitsakte
1. Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die BKK ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
 2. Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der BKK für die Versicherten tätig wird.
 3. Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Abs. 2. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die BKK.
 4. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Erfordernisse für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden gewahrt.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse der SIEMAG hat am 21.09.2018 den Nachtrag Nr. 17 zur Satzung vom 01.01.2011 beschlossen.
2. Der Nachtrag Nr. 17 zur Satzung vom 01.01.2011 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hilchenbach, den 21.09.2018



Helmut Bänke
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 21. September 2018 beschlossene 17. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Oktober 2018
213-59556.0-829/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag


Hartmut Beckschäfer